

Barrierefrei reisen

Die meisten Busse sind barrierefrei. In den sogenannten Niederflurfahrzeugen ist der Fußboden so niedrig angeordnet, dass keine Stufen beim Ein- und Ausstieg mehr überwunden werden müssen. Zusätzlich werden immer mehr Haltestellen umgebaut, so dass sie mit dem Fahrzeugboden auf einer Höhe sind. Hilfsweise können in den Fahrzeugen auch Rampen ausgeklappt werden, um einen Höhenunterschied auszugleichen. Bitte sprechen Sie dazu unser Fahrpersonal direkt an.

Während der Fahrt wird der nächste Halt optisch über ein Display angezeigt und akustisch über eine Durchsage angekündigt. Die Haltewunschtaster sind farblich gegenüber den Haltestangen hervorgehoben, sodass sie leicht zu erkennen sind.

Haltestellen

In der gesamten Region sind die Fahrplanaushänge an den Haltestellen einheitlich und übersichtlich gestaltet – mit Abfahrtszeiten, Reisedauer und Informationen zu den Fahrscheinen.

Mitnahme von E-Scootern, Kinderwagen und Hunden

Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Handgepäck und Hunde werden in den Bussen unentgeltlich befördert. Um Krankenfahrstühlen und E-Scooter mitnehmen zu können, müssen sie aus Sicherheitsgründen bestimmte Bedingungen erfüllen. Ihr Gewicht darf beispielsweise nicht 300 kg überschreiten. E-Scooter müssen vom Hersteller für die Mitnahme im ÖPNV freigegeben sein.

Alle Details zur Mitnahme von E-Scootern stehen in unserer Beförderungsbedingungen (§ 11 Absatz 6, siehe Dokument S. 3).

Menschen mit Schwerbehinderung fahren im VRB in allen Bussen. Als Fahrtausweis gilt der Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und zusätzlichem Beiblatt mit gültiger Wertmarke. Begleitpersonen dürfen ebenfalls kostenfrei einsteigen, wenn im Ausweis der Zusatz "Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen" vermerkt, oder das Merkzeichen „B“ nicht gelöscht ist.

Beförderungsbedingungen §11 Nr. (6):

(6) Das Verkehrs- oder Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Die maximale Traglast der fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen (Rampen) in den Bussen und Stadtbahnen beträgt 300 kg. Krankenfahrstühle und ggf. E-Scooter (siehe unten), die dieses zulässige Gesamtgewicht überschreiten, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Mitnahme von E-Scootern

E-Scooter werden nur mitgenommen, wenn der Hersteller die Mitnahme in der Bedienungsanleitung ausdrücklich freigibt und der Linienbus für die Mitnahme geeignet ist. Der E-Scooter muss gemäß Erlass mit einem Siegel (Piktogramm), das die Mitnahme-möglichkeit bestätigt und seitens des Herstellers bzw. Importeur angebracht sein muss, versehen sein.

Anforderungen an Linienbusse

Linienbusse müssen für die Mitnahme von E-Scootern geeignet sein. Die Länge der Aufstellfläche sollte folgende Mindestmaße haben: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses. Unterschreitung der Maße nur dann möglich, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind. Es muss ein normengerechter Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107 vorhanden sein.

Die Regelung gilt nur für vierrädrige E-Scooter bis zu einer Gesamtlänge von 1,20 Meter und einem Gesamtgewicht mit aufsitzender Person von höchstens 300 Kilogramm. E-Scooter müssen mit einer zusätzlichen Feststellbremse ausgestattet sein, bestimmte Beschleunigungskräfte aushalten und rückwärts in einen Bus einfahren können.

Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, wenn mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme durch die Krankenkasse, aber nicht auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- Eine Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, an deren E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist. E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer müssen selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.

- E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer müssen den Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen und die erforderlichen Unterlagen der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Mitnahme von E-Rollern

- Die Mitnahme von E-Rollern ist erlaubt, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet wird
- Nicht zusammenklappbare / zusammengeklappte E-Roller weisen fahrradähnliche Merkmale auf. Die Mitnahme ist unter „Fahrradmitnahme“ geregelt.
- Das Fahrpersonal entscheidet im konkreten Fall über eine Mitnahme bzw. den Ausschluss von der Beförderung.
- Batterien bzw. Akkumulatoren (kurz: Akkus) von Fahrrädern und E-Scootern müssen während der gesamten Fahrt fest montiert bleiben. Sie dürfen nicht während der Beförderung entnommen, geladen noch anderweitig (z. B. als Powerbank) genutzt werden. Des Weiteren ist die Mitnahme eines Ersatz Akkus nicht erlaubt.